**Satzung der Grünen Jugend Heidelberg**

**Gliederung**

Präambel

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Gliederung und Aufbau

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

§ 6 Vorstand

§ 7 Vertretung in der großen Runde

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Finanzen

§ 10 Grüne Schüler\*innen

§ 11 Auflösung

**Präambel**

Die GRÜNE JUGEND HEIDELBERG sieht sich als Organisation zur Vernetzung und

Vertretung der jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an

den Leitbildern Ökologie, soziale Gerechtigkeit, Basisdemokratie, zivile

Konfliktbewältigung, Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen Identitäten,

Schutz und Integration gesellschaftlicher Minderheiten und Benachteiligter, solidarisches

Zusammenleben, Tierschutz, Bildungsgerechtigkeit, Bürger- und Menschenrechte,

Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den

Grundsätzen des politischen Handelns der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG. Die GRÜNE

JUGEND HEIDELBERG ist die Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Heidelberg, handelt jedoch inhaltlich unabhängig von ihr. Die GRÜNE JUGEND

HEIDELBERG versteht sich als Vertretung der Jugend gegenüber der Partei und der

Öffentlichkeit.

Wir sprechen uns für die ethnisch-kulturelle Vielfalt, die Multikulturalität in unserer

Gesellschaft aus. Dabei sind wir offen für das Kennenlernen von Wertvorstellungen und

Denkweisen verschiedener Kulturen, um ein interkulturelles Verstehen (globale,

humanitäre) Akzeptanz zu fördern. Chancengleichheit für alle, unabhängig von Herkunft,

Ethnizität, Geschlecht und Alter soll gewährleistet werden. Dabei gelten der Schutz und

die Integration sozial und kulturell benachteiligter Minderheiten.

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Organisation trägt den Namen „Grüne Jugend Heidelberg“. Sie steht in

Partnerschaft zu Bündnis 90/DIE GRÜNEN, ist aber inhaltlich unabhängig.

(2) Sitz der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG ist die Geschäftsstelle des Kreisverbandes

von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Heidelberg im Landfried- Komplex (Bergheimer Straße 147, Heidelberg).

**§ 2 Aufgaben**

(1) Die GRÜNE JUGEND HEIDELBERG stellt sich folgende Aufgabenfelder:

- kritisch-konstruktiver Austausch mit der jungen Generation über ihre Ziele und

Wünsche

- politische und organisatorische Bildungs- und Informationsarbeit

- Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen

- Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen und demokratischen

Jugendorganisationen

- Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG innerhalb

der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Heidelberg und

entsprechend den geltenden Beschlüssen

**§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG kann jede natürliche Person bis zum

vollendeten 28. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der

GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG bekennt. Ein Mindestalter für den Eintritt in die GRÜNE JUGEND HEIDELBERG ist nicht vorhanden.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation außer

in allen Organisationen, die zu Bündnis 90/DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG und in einer faschistischen

Organisation schließen sich aus.

(3) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Heidelberg ist, wer die Mitgliedschaft gegenüber dem

Vorstand beantragt hat und von dem Vorstand angenommen wurde. Wird

der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt, gilt er als angenommen. Der

Vorstand darf die Mitgliedschaft nur bei Vorliegen eines Unvereinbarkeitstatbestandes

nach § 3 Abs. 2 ablehnen und nur mit einer Begründung in Textform. Mit der

Antragstellung bekennt der/die Antragsteller\*in sich zu den Zielen und Grundsätzen

der GRÜNEN JUGEND Heidelberg.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im

Rahmen der Geschäftsordnung teilzunehmen, sowie sich für alle Ämter der GRÜNEN

JUGEND HEIDELBERG zur Wahl zu stellen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Vollendung des 28.

Lebensjahres.

(6) Der Austritt aus der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG ist dem Vorstand schriftlich

mitzuteilen.

(7) Gegen ein Mitglied, das gegen die Geschäftsordnung oder die Grundsätze der

GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG verstößt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN

JUGEND HEIDELBERG Ausschluss beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die

Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das entsprechende Mitglied ist hier nicht

stimmberechtigt. Vor der Abstimmung ist das betroffene Mitglied schriftliche auf den

es betreffenden Ausschlussantrag hinzuweisen. Die Benachrichtigung muss

mindestens eine Woche vor der Abstimmung erfolgen.

(8) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

**§ 4 Gliederung und Aufbau**

(1) Organe der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG sind die Mitgliederversammlung (MV)

und der Vorstand.

(2) Es können Arbeitskreise (AKs) gebildet werden, die bestimmte Themen bearbeiten. Diese Arbeitskreise treffen sich sowohl während der Mitgliederversammlungen als auch außerhalb. Über die aktuellen Fortschritte der AKs sollte den Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG wöchentlich Bericht erstattet werden.

**§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG. Mitgliederversammlungen setzen sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

(2) Die MV

- bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit,

- nimmt Berichte entgegen,

- beschließt über eingebrachte Anträge,

- resümiert über durchgeführte Aktivitäten,

- wählt und entlastet den Vorstand,

- beschließt über die Geschäftsordnung und über Geschäftsordnungsänderungen,

- berät und beschließt den Haushalt,

- nimmt den Kassenbericht jährlich entgegen.

(3) Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, welches jedem Mitglied online (z.B. per WeChange) und/oder per Mail zugänglich sein muss. Die Art und Weise, wie das Protokoll erstellt wird und wer dies tut, wird in der MV beschlossen. Die MV kann hier auf Antrag ein anderes Verfahren beschließen.

(4) Eine MV muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder drei Mitglieder es fordern.

(5) Der Vorstand hat die MV in einem angemessenen Zeitraum vor der Sitzung

einzuladen.

(6) Die MV ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG

anwesend sind.

**§ 6 Vorstand**

(1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der

Geschäftsordnung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die GRÜNE JUGEND

HEIDELBERG nach außen und vor der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

(2) Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr, sie werden bei der Jahreshauptversammlung (JHV), einer außerordentlichen MV, welche mindestens zwei Wochen im Vorhinein angekündigt werden muss, gewählt.

(3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Sprecher\*innen (mindestens einer FIT-Person),

einer\*einem Schatzmeister\*in, ein\*e Webbeauftragte\*r und zwei Besitzenden. Die Funktionen und Themen des Vorstandes sind im Weiteren nicht fest definiert.

(4) Der Vorstand ist mit mindestens 50 % FIT-Personen zu besetzen.

(5) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich und auf mehrheitlichen Antrag einer MV einen

politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten

Finanzbericht vorlegen. Dies erfolgt in der Regel auf der JHV.

(6) Wahlverfahren:

(a) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Alle Ämter werden in einzelnen Wahlgängen

mit absoluter Mehrheit in der MV gewählt.

(b) Wird das Quorum einer absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen

im ersten Wahlgang nicht erreicht, kann ein zweiter und dritter Wahlgang als

Stichwahl zwischen den Stimmgleichen bzw. den zwei Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen durchgeführt werden.

(c) Erreicht der\*die Bewerber\*in im dritten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so

wird ausgelost, welche\*r der verbliebenen stimmgleichen Bewerber\*innen das Amt

übernimmt.

(7) Der neu gewählte Vorstand nimmt seine Arbeit auf, sobald die jeweilige MV durch den

alten Vorstand beendet worden ist.

(8) Vorstandsmitglieder können auf mindestens eine Woche vorher erfolgten Antrag eines

Mitgliedes durch eine Abstimmung in der MV mit 2/3 Mehrheit jederzeit abgewählt werden.

(9) Vorstandsmitgliedern steht es frei jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten. Dies muss auf der nächstmöglichen MV verkündet werden

(10) Unbesetzte Vorstandsämter sind, sofern sich eine MV nicht mehrheitlich dagegen entscheidet, in den nächsten folgenden MV neu zu besetzen. Es steht den Mitgliedern frei, eine\*n geschäftsführende\*n Vertreter\*in zu wählen, der\*die bis zu diesem Zeitpunkt die Geschäfte der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG übernimmt.

(11) Jedes Mitglied hat das Recht, die GRÜNE JUGEND HEIDELBERG bei offiziellen

Veranstaltungen sowie bei anderen Organisationen zu vertreten. Dies muss von einer

einfachen Mehrheit des Vorstandes gebilligt sein. Das vertretende Mitglied hat der MV

gegenüber eine Informationspflicht. Die GRÜNE JUGEND HEIDELBERG sollte nach

Möglichkeit bei mehreren Vertretern\*innen gemischtgeschlechtlich vertreten sein.

**§ 7 Vertretung in der Großen Runde**

(1) GJ entsendet zwei feste und eine stellvertretende Vertretungsperson in die große Runde von BÜNDNIS 90/Die Grünen Heidelberg.

(2) Die Vertreter\*innen repräsentieren die Meinung der GJ innerhalb der großen Runde, dürfen jedoch selbständig nach bestem Wissen und Gewissen abstimmen. Im Nachhinein haben die Vertreter\*innen die Verantwortung, der GRÜNEN JUGEND Heidelberg über nicht vertrauliche Themen ins Bild zu setzen.

(3) Die Vertreter\*innen der GJ in der großen Runde werden fest auf 2 Jahre gewählt.

**§ 8 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes

müssen diese jedoch geheim durchgeführt werden. Personenwahlen sind immer geheim durchzuführen. Sie werden, falls vom Vorstand nicht anderweitig bestimmt, mit absoluter Mehrheit durchgeführt.

(2) Die Geschäftsordnung kann von einer MV mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Einzelne Anträge

zur Änderung der Satzung können in der MV gestellt werden, müssen aber

mindestens zwei Wochen vorher angekündigt werden. Weitergehende

Änderungsanträge (z.B. Änderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen)

müssen eine Woche vorher gestellt werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(5) Die Sitzungen aller Organe der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG sind, sofern es nicht

mit einer 2/3 Mehrheit anders beschlossen wurde, öffentlich.

(6) Bei ungeklärten Sachverhalten gilt ergänzend die Geschäftsordnung der Grünen

Jugend Baden-Württemberg.

**§ 9 Finanzen**

(1) Entscheidungen über die Ausgaben finanzieller Mittel werden von der MV mit einer

absoluten Mehrheit beschlossen (Ausnahme § 9 Abs. 3).

(2) Der\*die Schatzmeister\*in schafft einmal im Halbjahr bzw. auf eine mehrheitlich beschlossene Anfrage Transparenz über die bisherigen finanziellen Ausgaben, bzw. legt einen Kassenbericht vor.

(3) Der\*die Schatzmeister\*in hat die Möglichkeit, nach einer mehrheitlichen Vorstandsentscheidung eigenständige Ausgaben vorzunehmen, die den Rahmen von 50 Euro nicht übersteigen.

Über derartige Ausgaben wird die MV in der darauffolgenden Sitzung in Kenntnis

gesetzt.

(4) Die GRÜNE JUGEND HEIDELBERG stellt innerhalb ihres jährlichen Budgets eine feste Summe für die Fahrtkostenerstattung (nach Bahncard 50 Tarif) zu Veranstaltungen zu Verfügung, welche von allen Mitgliedern der GJ Heidelberg nach Bedarf abgerufen werden. Die MV der GJ muss Veranstaltungen für eine Fahrtkostenerstattung im Vorhinein mehrheitlich freigeben.

**§ 10 Grüne Schüler\*innen Heidelberg**

(1) Die GRÜNEN SCHÜLER\*INNEN HEIDELBERG sind eine inhaltlich- und satzungsunabhängige Unterteilung der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG. Stimmberechtigte Mitglieder der GRÜNEN SCHÜLER\*INNEN HEIDELBERG müssen Schüler\*innen sein und sind nicht automatisch auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG, so wie alle zur Schule gehenden Mitglieder der

GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG nicht automatisch Mitglieder der GRÜNEN SCHÜLER\*INNEN HEIDELBERG sind. Mitglieder der GRÜNEN SCHÜLER\*INNEN HEIDELBERG sind alle zur Schule gehenden Mitglieder, die in einer dafür eingerichteten Gruppe in einem sozialen Netzwerk sind.

**§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND HEIDELBERG kann nur durch eine eigens dafür

einberufene MV mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Stimmrecht haben nur

Mitglieder. Die Auflösung benötigt zudem eine mehrheitliche Zustimmung seitens des Vorstandes.

(2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die MV nichts anderes beschließt, an Bündnis

90/DIE GRÜNEN Heidelberg unter der Auflage, es für die Förderung der Jugend in der

Partei zu verwenden.

**In Kraft getreten am 13.10.2009**

**Geändert am 08.01.2013**

**Geändert am 22.10.2013**

**Geändert am 5.11.2014**

**Geändert am 11.01.2017**

**Geändert am 10.01.2018
Geändert am 23.10.2019**